



Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
BMGF - II/B/16b (Veterinärrecht)
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMGF- 74100/0082- II/B/16b/201 6	WP-GSt/Bu/Le	Maria Burgstaller	DW 2165 DW 42165	27.01.2017

Bundesgesetz, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird

Ziel des Tierschutzgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren in menschlicher Obhut. Mit der vorliegenden Novelle wird versucht, bestehende Probleme einer Lösung zuzuführen und Unklarheiten zu beseitigen. Seitens der Bundesarbeitskammer (BAK) werden Verbesserungen im Sinne des Gesetzes ausdrücklich begrüßt ohne diese in der Begutachtung im Detail aufzulisten. Verschlechterungen durch diese Novelle, die zudem in manchen Fällen den Erwartungen der KonsumentInnen an die Nutztierhaltung nicht entsprechen sind abzulehnen. Diese kritischen Themenbereiche sind schmerzhaft Eingriffe ohne Betäubung, fehlende Ergänzungen zur Tierquälerei, die Änderung des Begriffes Zucht, Ausnahmen im Internethandel, keine klare Zielsetzung für die Arbeit der Fachstelle für tiergerechte Haltung und Tierschutz und das fehlende Vormerkbuch für Tierasyle und Gnadenhöfe.

Zu den einzelnen Punkten:

Zu Z 5 (§ 4 Z 14):

Die Änderung des Begriffes „Zucht“ durch das Streichen der „gezielten“ Anpaarung führt zu neuen Unklarheiten und wird daher abgelehnt. Ob das Ziel die „unbewusst herbeigeführte Fortpflanzung“ von Katzen wieder zu erlauben, wie der Erläuterungen beschrieben, mit dieser Änderung rechtmäßig wäre, kann zudem bezweifelt werden. Denn eine „Anpaarung unter Kontrolle des Halters“ setzt voraus, dass beide Elterntiere weiterhin bekannt sein müssen. Sofern es als notwendig erachtet wird, eine bestimmte Fortpflanzung außerhalb der Zuchtdefinition zu ermöglichen, sollten entsprechende restriktive Regeln für diese Vermeh-

rungsform im Sinne des Tierschutzgesetzes (TSchG) erlassen werden. Die Regelung müsste weitgehende Einschränkungen enthalten, damit tierschutzrechtliche Probleme durch zu zahlreichen Nachwuchs verhindert werden.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 2):

Der Tatbestand der Tierquälerei sollte sinngemäß um den im Tierschutzrat (TSR) am 15.°März 2016 beschlossenen Punkt ergänzt werden:

„Der TSR stellt auf Grund der vorliegenden Literatur fest, dass das Auswildern von in menschlicher Obhut gezüchteten Rebhühnern, Fasanen, Enten und Hasen den Tatbestand des § 5 (1) TSchG erfüllt. Aus Sicht des TSR wird eine rechtliche Klarstellung in § 5 (2) TSchG als neue Ziffer 18 empfohlen. Wissenschaftlich begleitete Projekte zur Auswilderung sollen davon unberührt bleiben.“

Zu Z 10 (§ 7 Abs. 3):

„Eingriffe, bei denen Tiere erhebliche Schmerzen erleiden, sind im Sinne des Gesetzes nur zulässig, wenn sie nach wirksamer Betäubung und postoperativer Schmerzbehandlung erfolgen.“ Diese generelle Bestimmung entspricht einem modernen Tierschutzgesetz und sollte ausnahmslos eingehalten werden müssen. Der Zusatz „soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 anders bestimmt“ ist daher zu streichen.

Zu Z 11 (§ 8a Abs. 2):

Diese Regelung ist begrüßenswert, da sie künftig den florierenden Handel mit Hunde- und Katzenwelpen aus nicht genehmigter Haltung im Internet verhindern soll. Es ist jedoch unklar und bedarf einer näheren Erklärung, warum unter Z 1 eine ganze Branche ausgenommen werden soll. Die Ausnahme unter Z 2 könnte wiederum eine Möglichkeit des unkontrollierten Handels mit Tieren schaffen und sollte daher gestrichen werden.

Zu Z 15 (§ 18a):

Die Auflistung der Aufgaben der Fachstelle für tiergerechte Haltung und Tierschutz ist prinzipiell zu begrüßen. Verwunderlich ist allerdings, dass im TSchG festgeschrieben werden soll, dass die Fachstelle für tiergerechte Haltung und Tierschutz auf die „ökonomische“ Entwicklung Bedacht zu nehmen hat. Diese Bedingung könnte bei der Begutachtung und Bewertung von Tierunterkünften und Vergabe von Tierschutzkennzeichen zu Unklarheiten führen, da möglicherweise eine Stalleinrichtung, die höheren Tierschutzstandards entspricht, von dieser „Tierschutzfachstelle“ aus ökonomischen Gründen schlechter bewertet wird als eine kostengünstigere aber standardmäßig schlechtere Einrichtung. Gerade diese Fachstelle sollte jedoch klar und deutlich die tierschutzrelevanten Aspekte herausarbeiten und bewerten. Ob und welche Stalleinrichtungen der ökonomischen Entwicklungen gerecht werden, könnte von anderen Stellen, die dazu auch entsprechende Expertisen haben, beurteilt werden. Daher sollte das Wort „ökonomische“ in § 18a Abs. 1 gestrichen werden.

Besonders bei der Bewertung von Stallsystemen und der Vergabe von Tierschutzkennzeichen unter Abs. 2 Z 3 wäre eine zukunftsweisende Betrachtung wesentlich um die Weiterentwicklung des TSchG voranzubringen. Da die bestehenden Vorschriften im TSchG ein Kompromiss aus Anforderungen an den Schutz der Tiere und den wirtschaftlichen Interes-

sen der Branchen darstellen, sollte die Vergabe von Tierschutzkennzeichen abgestuft als dem „Gesetz entsprechend“ und „deutlich über das gesetzliche Maß hinausgehend“ beurteilt werden. Für KäuferInnen solcher Einrichtungen, seien es die TierhalterInnen für Nutztiere oder auch HeimtierhalterInnen, wäre eine klare und abgestufte Kennzeichnung eine wichtige Entscheidungsgrundlage. In Abs. 2 Z 3 sollte daher hinzugefügt werden „insbesondere die Kennzeichnung von deutlich über die gesetzlichen Bedingungen hinausgehenden Einrichtungen.“

Zu Z 23 (§ 29):

In Abs. 3 ist es sachlich nicht nachvollziehbar, warum Tiersyle und Gnadenhöfe kein Vormerkbuch führen müssen. Die Grunddokumentation der Aktivitäten der genannten Einrichtungen erscheint im Hinblick auf die geordnete Betreuung der Tiere unverzichtbar.

Abschließend wird angemerkt, dass das Datum des Inkrafttretens der Novelle nicht angeführt wird. Die BAK ersucht, die vorgebrachten Änderungen und Ergänzungen bei der Überarbeitung der Novelle zu berücksichtigen.

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
fdRdA